

# Vereinsregisterauszug zum Stichtag 05.03.2019

## Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten  
ZVR-Zahl 037507180

## Vereinsdaten

Name K.Ö.L. Carolina  
Sitz Wien (Wien)  
c/o  
Zustellanschrift 1040 Wien, Blechturm-gasse 20/3  
Land Österreich  
Entstehungsdatum 09.01.1948  
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Obmann(auch Philister-Senior genannt) vertritt den Verein rechtsgeschäftlich nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (d.h. vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

## Organschaftliche Vertreter

### Obmann

Vertretungsbefugnis 15.01.2019 - 14.01.2022 (Funktionsperiode)  
Familiename Merbaur  
Vorname Helmuth  
Titel (vorang.) DI  
Titel (nachg.) -

### Obmann Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 15.01.2019 - 14.01.2022 (Funktionsperiode)  
Familiename Pollack  
Vorname Harald  
Titel (vorang.) DI Dr.  
Titel (nachg.)

### Schriftführer

Vertretungsbefugnis 15.01.2019 - 14.01.2022 (Funktionsperiode)  
Familiename Köttl  
Vorname Christian  
Titel (vorang.) MMag.  
Titel (nachg.)

### Kassier

Vertretungsbefugnis 15.01.2019 - 14.01.2022 (Funktionsperiode)  
Familiename Peklo  
Vorname Günter  
Titel (vorang.) Mag.  
Titel (nachg.)

## Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins

über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Dienstag 05.März 2019 \ 11:22:16**